§ 10

Änderungen dieses Statuts erfolgen durch den Minister des Innern,

---

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Statut
der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane

A b s c h n i t t I

Freiwillige Feuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane

§ 1
Rechtliche Stellung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Betriebe, Objekte, Organe der staatlichen Verwaltung und Institutionen — nachfolgend kurz Betriebe genannt — sind ein Teil der betrieblichen Brandschutzorgana und unterstehen unmittelbar den mit der Leitung der Betriebe beauftragten Personen. Sie führen ihre Aufgaben auf der Grundlage und in Verwirklichung des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I S. 110) durch.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. bei Betrieben der örtlichen Wirtschaft die Leiter der Fachorgane der zuständigen örtlichen Räte sind weisungsberechtigt und verantwortlich hinsichtlich der Bildung der Freiwilligen Feuerwehren. der personellen Zusammensetzung, der finanziellen und materiellen Versorgung sowie der ordnungsgemäßen Pflege und Verwaltung der Sachwerte.

§ 2
Aufgaben

Die Freiwilligen Feuerwehren haben die Aufgaben

a) das Eigentum des Volkes sowie das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger vor Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren zu schützen:

b) Brände. Katastrophen und andere Gefahren durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern bzw. wirksam zu bekämpfen;

c) die Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz im Betrieb zu kontrollieren;

d) dem Leiter des Betriebes Vorschläge zur Beseitigung festgestellter Mängel im Brandschutz zu unterbreiten und dabei engstens mit dem Brandschutzverantwortlichen und den Brandschutzhelfern zusammenzuarbeiten.

§3
Organisation

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren vereinen in sich Angehörige der Betriebe, die bereit und würdig sind, freiwillig die Aufgaben und Pflichten der Freiwilligen Feuerwehr zu erfüllen.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich je nach Stärke in Gruppen und Züge.

(3) In großen Betrieben, in denen sich durch das Bestehen mehrerer Freiwilliger Feuerwehren Wirkungsbereiche erforderlich machen, entscheidet der im § 1 Abs. 2 genannte Personenkreis im Einverständnis mit «le.cn Ministerium des Innern über deren Bildung.

§4
Leitung

(1) Die Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr besteht aus

dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung
sowie
dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz.

Sie wird vom Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes eingesetzt.

(21 Die Leitung eines Wirkungsbereiches besteht aus

dem Leiter des Wirkungsbereiches,
dem Stellvertreter für Ausbildung und Schulung
sowie
dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz.

Sie wird vom- Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes eingesetzt.

§5
Zugehörigkeit

(1) Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr der betrieblichen Brandschutzorgane können alle Betriebsangehörigen werden, die

a) der Arbeiter-und-Bauern-Maeht treu ergeben und bereit sind, den sozialistischen Aufbau mit ihrer ganzen Person zu fördern und zu schützen,

b) das Statut der Freiwilligen Feuerwehr anerkennen und danach handeln,

c) zur aktiven Mitarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung von Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren bereit sind,

d) in der Regel mindestens 16 Jahre alt sowie körperlich und geistig geeignet sind, die sich aus der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr ergebenden Aufgaben zu erfüllen.

(2) Aufnahmegesuche sind an die Wehrleitung zu richten. Diese gibt das Aufnahmegesuch mit ihrer Stellungnahme an den Leiter des Betriebes, der über den Antrag entscheidet. Jeder Neuaufgenommene ist in einer Dienstversammlung vorzustellen.

(3) Als Legitimation zur Ausübung seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des Brandschutzes wird durch den Leiter des Betriebes über die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr eine Eintragung im Betriebsausweis vorgenommen oder eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

(4) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Betriebes, die sich durch langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung besondere Verdienste im Brandschutzwesen erworben haben und aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht mehr in der Lage sind, den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu versehen, kann auf Vorschlag der Wehrleitung durch den Leiter des Betriebes die weitere Zugehörigkeit ehrenhalber zuerkannt werden.

(5) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr endet durch

den Austritt,
den Ausschluß oder
den Tod.